

Reglement ELTERNRAT der Elternmitwirkung der Schule Lindau

vom 28. Januar 2019

Genehmigt von der Schulpflege am 28. Januar 2019
Ersetzt alle vorgängigen Versionen

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlage	3
2.	Zusammensetzung	3
3.	Ziel	3
4.	Zweck	3
5.	Kompetenzen	3
6.	Organisation Elternrat	4
6.1	Struktur.....	4
6.2.	Sitzungen	4
6.3	Wahl Elterndelegierte	4
6.4	Aufgaben der Elterndelegierten:	5
6.5	Vorstand Elternrat	5
6.6	Aufgaben.....	6
6.7	Diverses	6
7.	Projekte	7
8.	Infrastruktur und Finanzen	7
9.	Haftung - Versicherungen	7
10.	Allgemeine Bestimmungen.....	7
11.	Genehmigung und Inkraftsetzung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Dieses Reglement definiert die Rahmenbedingungen der Elternmitwirkung in der Schule Lindau.

1. Gesetzliche Grundlage

Grundlage der Elternmitwirkung bildet § 55 VSG (Zürcher Volksschulgesetz) vom 5. Februar 2005. Die Schule Lindau setzt auf Gemeindeebene die Elternmitwirkung in den einzelnen Schulen durch die Bildung von Elternräten um.

2. Zusammensetzung

Unter den Begriff „Schule“ fallen alle Schülerinnen und Schüler, alle an der Schule sowie am Kindergarten angestellten Personen, Hauswarte und die Schulpflege.

Die Gemeinde unterhält drei Schulen:

- die Schule Bachwis mit den Kindergärten Bachwis und Grafstal
- die Schule Buck mit den Kindergärten Dorf, Oberwis und Lindau
- die Schule Grafstal

Die Formulierungen in diesem Reglement gelten für Personen beider Geschlechter, unabhängig davon, ob im Einzelfall die weibliche oder männliche Form verwendet wird.

3. Ziel

Das Ziel des Elternrates ist es, die Kommunikation zwischen Eltern und Schule zu fördern, bei Themenstellungen, welche im Interesse der Schüler und der Schule sind, Unterstützung zu bieten sowie -soweit als sinnvoll erachtet - Projekt zu realisieren. Im Zentrum der Elternmitwirkung steht das Wohl der Schüler.

4. Zweck

Der Elternrat

- schafft eine Basis für den Austausch und fördert die konstruktive Zusammenarbeit sowie den Informationsaustausch innerhalb der Schule und zwischen dieser und den Eltern.
- fördert und unterstützt die Integration fremdsprachiger Eltern.
- stärkt das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Schule.
- wirkt als Bindeglied zwischen Eltern und Schule.
- unterstützt die Schule bei Schulprojekten.
- kann eigene Projekte und Veranstaltungen organisieren und durchführen.

5. Kompetenzen

Der Elternrat hat jedoch keinen Einfluss auf die Kompetenzen der Lehrpersonen, der Schulleitung oder der Schulpflege. Insbesondere von dessen Mitwirkung ausgeschlossen sind pädagogisch-didaktische und schulorganisatorische Entscheidungen wie unter anderem:

- sämtliche Personalfragen
- Stundenpläne, Lehrmittel
- Mitarbeiterbeurteilung
- Schulaufsicht
- Klassenzuteilung
- Finanzen
- Einzelinteressen

6. Organisation Elternrat

6.1 Struktur

Elternrat Buck, Elternrat Bachwis, Elternrat Grafstal
Mindestens ein- maximal. zwei Elterndelegierte pro Klasse

Vorstand Elternrat - Schuelzyt

- je zwei Elterndelegierte pro Schule
- sechs Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht

Pro Schule wird ein Elternrat mit mindestens einem bis maximal zwei Delegierten pro Klasse respektive einen Delegierten pro Kindergartenjahrgang gebildet, der entsprechend der Schule als «Elternrat Buck», «Elternrat Bachwis» oder «Elternrat Grafstal» auftritt. Jeder Elternrat bestimmt aus seiner Mitte einen Präsidenten.

6.2. Sitzungen

An den Sitzungen des jeweiligen Elternrates nehmen zusätzlich folgende Personen ohne Stimmrecht mit beratender Funktion teil:

- eine Lehrperson der jeweiligen Schule
- der Schulleiter der jeweiligen Schule
- der Elternrat jeder Schule organisiert sich selber und trifft sich mindestens drei Mal jährlich.

Beschlüsse des Elternrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident des jeweiligen Elternrates den Stichentscheid. Über den Verlauf der Sitzung wird ein Protokoll geführt.

6.3 Wahl Elterndelegierte

Die Durchführung der Wahl findet am ersten von der verantwortlichen Lehrperson einzuberufenden Elternabend nach den Sommerferien in folgender Periodizität statt:

- im jeweiligen Kindergarten alljährlich und zwar lediglich in Bezug auf die neu dazugekommenen Eltern
- in den jeweiligen Klassen der 1. und 4. Primarschule sowie 1. Sekundarschule

Die Wahl erfolgt, wie im Reglement „Wahl der Elterndelegierten“ festgelegt und zwar für die Dauer der Kindergarten-, Unterstufen- (1.-3.), Mittelstufen- (4.-6.) oder Oberstufenzeit (1.-3.) .

Pro Schulklasse werden mindestens ein und maximal zwei Elterndelegierte gewählt. Ein Elternteil kann nur in einer Klasse gewählt werden.

Im Kindergarten wird je ein Elterndelegierter pro Jahrgang gewählt.

Die Delegierten sind nach ihrer Wahl Mitglieder des Elternrats der entsprechenden Schule und haben je eine Stimme im Elternrat.

6.4 Aufgaben der Elterndelegierten:

- wählen und entsenden pro Schule zwei Mitglieder in den Elternvorstand.
- nehmen an den Sitzungen des Elternrats der Schule teil.
- vertreten die Interessen der Eltern ihrer jeweiligen Klasse, nehmen deren Anliegen, die über die Interessen eines einzelnen Kindes hinausgehen, entgegen und leiten sie schriftlich an den Vorstand des Elternrates weiter.
- die in den Vorstand entsandten Elterndelegierten geben diesem Rückmeldungen über Beschlüsse und Aktivitäten des Elternrates der jeweiligen Schule.
- unterstützen die Lehrperson ihrer Klasse bei Bedarf bei Projekten und Anlässen der Klasse mit Rat und Tat.
- weisen bei Konfliktsituationen, welche nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, auf den einzuhaltenden Instanzenweg hin.
- suchen die Mithilfe ihrer Klasseneltern bei Vorhaben und Anlässen.
- sammeln Ressourcen der Klasseneltern in geeigneter Form.

Aus besonderen Gründen wie z.B. Wegzug aus der Gemeinde, gesundheitliche, familiäre oder berufliche Veränderungen kann das Amt des Elternratsdelegierten vorzeitig niedergelegt werden.

Die Delegierten sind zu Stillschweigen über vertrauliche Informationen auch über ihre Amtszeit hinaus verpflichtet.

6.5 Vorstand Elternrat

Konstituierung

Der Vorstand bestehend aus sechs Mitgliedern (pro Schulhaus zwei Elternratsdelegierte) konstituiert sich selber und bestimmt Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier.

In beratender Funktion werden zu den Vorstandssitzungen zusätzlich folgende Vertreter eingeladen:

- je ein Vertreter der Lehrpersonen aus allen drei Schulen
- ein jährlich bestimmter Vertreter aus den drei Schulleitern
- ein Vertreter der Schulpflege

Die Vertreter amtieren in beratender Funktion und haben kein Stimmrecht.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über den Verlauf der Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt mindestens ein Jahr.

Aus besonderen Gründen wie z.B. Wegzug aus der Gemeinde, gesundheitliche, familiäre oder berufliche Veränderungen kann das Amt vorzeitig niedergelegt werden.

Der Vorstand bestimmt den Sitzungsrhythmus und versammelt sich mindestens drei Mal pro Schuljahr. Er kann zusätzliche Fachpersonen an die Vorstandssitzungen einladen.

6.6 Aufgaben

Der Vorstand:

- ist zuständig für die Einberufung, Durchführung und Protokollierung der Vorstandssitzungen.
- organisiert die Wahlen der Elterndelegierten und Vorstandsmitglieder.
- pflegt den Kontakt zu Eltern und Schule.
- behandelt Anliegen und Anträge, die durch Klassenvertreter, Lehrpersonen, Schulleitung oder Schulpflege schriftlich an ihn herangetragen werden.
- genehmigt Projekte im Rahmen seiner Kompetenzen, setzt Projektgruppen ein und koordiniert die Projektumsetzung.
- kann über den Schulleitervertreter Antrag an die Schule stellen.
- organisiert und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit des Elternrates in Zusammenarbeit und Absprache mit Lehrpersonen und Schule.

6.7 Diverses

Mitwirkende

Die Zusammenarbeit umfasst alle interessierten Personen mit schulpflichtigen Kindern in den Schulen der Gemeinde Lindau, die Lehrpersonenvertreter, die Schulleitungen, die Schulsozialarbeiter und die Mitglieder der Schulpflege. Bei Bedarf werden die Hauswarte sowie die Schüler miteinbezogen.

Lehrpersonenvertreter

- es wird eine Lehrperson als Vertretung durch die einzelnen Schulen bestimmt. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an der Elternratssitzung der eigenen Schule teil.
- der Lehrpersonenvertreter hat in allen Gremien eine beratende Funktion.

Schulleitung

- ein Vertreter der Schulleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- die Vertretung der Schulleitung wird durch diese bestimmt.
- die Vertretung der Schulleitung hat im Vorstand eine beratende Funktion.
- jede Schulleitung nimmt an den Elternratssitzungen der eigenen Schule teil.
- an den Elternratssitzungen hat die Schulleitung beratende Funktion.

Schulpflege

- ein Vertreter der Schulpflege nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- die Vertretung der Schulpflege wird durch die Schulpflege bestimmt.
- die Vertretung der Schulpflege hat in allen Gremien eine beratende Funktion.

7. Projekte

Projekte und Themen

- sind zeitlich begrenzte Tätigkeiten
- Schüler, Lehrpersonen und Eltern können dem Elternrat der Schule Projekte schriftlich vorlegen.
- diese werden an der nächsten Vorstandssitzung zur Diskussion gebracht.

Der Elternrat oder der Vorstand entscheiden über die Unterstützung der vorliegenden Projekte. Projektleiter und Helfer werden via Elternrat aktiv geworben.

Projektleitung

Die Projektleitung kann jedermann übernehmen.

8. Infrastruktur und Finanzen

- die Gemeinde stellt dem Elternrat Räume zur Verfügung.
- die Schulpflege stellt pro Kalenderjahr und Schule je Fr. 1'500.-- zur Verfügung.
- Kopien und Porto im Zusammenhang mit der Arbeit des Elternrats gehen zu Lasten dieses Betrages.
- der Vorstand des Elternrats hat finanzielle Kompetenzen im Rahmen dieses Betrages.
- der Vorstand des Elternrats reicht die Rechnungen bei der Schulverwaltung ein, welche sie zur Bezahlung frei gibt.
- der Vorstand des Elternrats reicht der Schulpflege (Schulverwaltung) Ende Schuljahr eine Abrechnung über die getätigten Ausgaben und Projekte ein.
- grössere Projekte müssen mit der Schulleitung besprochen und im Rahmen des Budgetprozesses eingereicht werden (31.5. des vorangehenden Jahres).

9. Haftung - Versicherungen

Im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Elternrats tritt die Schule Lindau als Veranstalterin auf. Der Vorstand des Elternrats reicht den Schulleitungen Anträge für die beschlossenen Projekte ein. Mit der Genehmigung des Anlasses durch die Schulleitung sind die Anlässe des Elternrats durch die Versicherung der Gemeinde Lindau gedeckt.

10. Allgemeine Bestimmungen

- der Elternrat ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.
- die Mitarbeit im Elternrat ist ehrenamtlich (keine Entschädigung). Der Vorstand wird mit einem Sitzungsgeld im Rahmen des zugewiesenen Budgets, (gemäss Besoldungsverordnung der Gemeinde), entschädigt.
- auf fremdsprachige Eltern ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

- für Mitglieder des Vorstandes und Projektleiter wird ein Sozialzeitausweis ausgestellt. Der Vorstand reicht die Informationen der Schulverwaltung ein. Diese stellt aufgrund dieser Informationen den Sozialzeitausweis aus.
- Mitglieder des Elternrats und des Vorstandes können bei missbräuchlicher Vertretung von Eigeninteressen oder bei Überschreitung ihrer Kompetenzen, nach einem Gespräch, durch den Vorstand (einfaches Mehr) ausgeschlossen werden. Der Vorstand informiert die Schulleitungen und die Schulpflege.
- spätestens alle fünf Jahre wird das Reglement überprüft und allenfalls angepasst. Auf Anregung des Vorstandes, des Elternrats oder der Schulpflege kann dieses geändert werden.
- Änderungen des Reglements müssen durch alle Delegierte mit dem Einfachen Mehr beschlossen werden. Sie müssen von den Schulkonferenzen geprüft und von der Schulpflege genehmigt werden.

SCHULPFLEGE LINDAU

Der Präsident

Leiterin Bildung

K. Portmann

C. Avino